

Inhalt

1. 11. Juni 2012 Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 11.06.2012

**1. Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 11.06.2012**

Aufgrund

- §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260)
- §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 612)
- §§ 14 a – d der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27.2.1996 (GV.NW S. 104)
- § 11 Abs. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung vom 06.04.2005 (BGBl.S. 997)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55)
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206)
- Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl I S. 1816)
- § 35 Satz 2, § 36, § 39 Absatz 2 Nr. 5, § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.07.2004 (GV.NRW.S.370/SGV.NRW.2010)

- in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen -

werden vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreisordnungsbehörde zum Schutz gegen die Schweinepest im Rheinisch-Bergischen Kreis die folgenden Regelungen angeordnet:

1. Die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Schweinepest für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 20. Februar 2009 wird aufgehoben.

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

2. Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen werden die folgenden Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises angeordnet:
  - 2.1 Von jedem im Rheinisch-Bergischen Kreis erlegten Wildschwein sind nach unverzüglicher Kennzeichnung Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest gemäß näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu entnehmen. Die Proben sind zu kennzeichnen und zusammen mit dem Probenbegleitschein dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zuzuführen.
  - 2.2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen und zwecks Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten.
3. Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Begründung:

Die Schweinepest ist eine hoch ansteckende, fieberhaft verlaufende, virusbedingte Seuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13. Dezember 2011 (2012/250/EU), veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 05.06.2012, hat die Kommission angeführt, dass die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Nordrhein-Westfalen erfolgreich getilgt wurde und die festgelegten Maßnahmen daher nicht mehr angewendet werden sollen. Der Gefährdete Bezirk kann daher aufgehoben werden. Nach den Ausführungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW bleibt eine Pflicht zur weiteren Untersuchung aller erlegten sowie der tot aufgefundenen Wildschweine bestehen. Die frühzeitige Erkennung von möglicherweise an der Schweinepest erkrankten Wildschweinen ist nach wie vor sinnvoll und geboten. Wegen der Bedeutung und der möglichen Folgen der Schweinepest für das gesamte Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises und darüber hinaus müssen sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenslage der Halter von Hausschweinen aber auch der Jagdausübungsberechtigten orientieren. Daher ist es angemessen, auf die Untersuchung der Wildschweine in der genannten Form im ehemaligen gefährdeten Bezirk noch nicht zu verzichten.

## Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Schweinepest eine herausgehobene Gefahr unter dem Gesichtspunkt der Tierseuche an sich und in wirtschaftlicher Hinsicht darstellt. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Folgen von zu spät erkanntem erneutem Vorkommen von Schweinepest überwiegen das Interesse an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs gegen die verbleibenden Verpflichtungen.

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

## Hinweis:

Gemäß § 76 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 25 der Schweinepestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Die Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung auch von der erlassenden Behörde ausgesetzt werden.

Bergisch Gladbach, den 11. Juni 2012

Im Auftrag

gez. Schönenborn